

Uebertragungsort. Die letzte Forderung, sie sollten von der Zustimmung irgend einer Person unabhängig, an jeder beliebigen Stelle vorgenommen werden können, deutet an, dass dies nicht der normale, der alte Zustand war; es hat offenbar Personen gegeben, abgesehen von König, Herzog und Verwandten, die ein Zustimmungsrecht hatten. Die rechtsgültige Uebereignung war, was wir ja wissen, an einen bestimmten Ort gebunden. Die kirchlichen Forderungen zeigen wiederum an, wie ausserordentlich spröde das Quellenmaterial der fränkischen Periode sich für die Erforschung des Zustimmungsrechts der Markgenossen darstellt; wir sehen nur, irgend ein solches Recht muss existiert haben, denn es wird aufs entschiedenste bekämpft. Keinen kleinen Raum nehmen unter den zu Gunsten der Kirche ausgestellten Urkunden die Rodungsprivilegien ein. Auch hier ist die Einseitigkeit des Quellenmaterials hervorzuheben. Die Forschungen Gradmanns haben gezeigt, dass zunächst die waldfreien Gebiete von den einwandernden und erobernden Germanen in Besitz genommen wurden¹. Die Kirche und der Staat haben dann Pionierdienste geleistet und sind weiter in die Wälder vorgedrungen. Davon erzählen uns jene fränkischen Rodungsprivilegien ausführlich, aber die Masse der Volkssiedelungen, auf die es für die Frage nach der Markgenossenschaft ausschliesslich ankommt, wird von ihnen kaum berührt.

Die Stelle aus der *Lex Saxonum* nannte den König als gleichberechtigt mit der Kirche, und auf die Beziehungen des Königs zu den Wirtschaftsverbänden müssen wir noch kurz zu sprechen kommen². Kowalewsky hat seine These, dass im Privatbesitz befindliche Ländereien nur kraft einer speziellen königlichen Anordnung der Gemeindennutzung entzogen wurden, durch folgenden Passus in den *St. Galler Formeln* belegt³: (Der König schenkt aus Fiskalgut einem Vasallen einen 'locus' zu ewigem Besitz) 'pro qua supradicta possessione accepimus nos ab eodem homine in loco qui dicitur ill. vel ill., qui est iuxta villam regiam . . hobas N., ut eadem possessio solis regibus hereditario iure subiecta sit in perpetuum et nullus de pagensibus ibi aliquid commune habeat nisi forte precario'⁴. Zweifellos ist die Schlussfolgerung zu weitgehend, aber

1) Siehe Wopfner, Beitr. 33, 596 f. 2) Siehe oben S. 740
 Anm. 4. 3) A. a. O. I 318. 4) MG. Formulae 399 Nr. 5; Kowalewsky zitiert nach dem älteren Druck bei Walter, Corp. iur. Germ. III 533.